

Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wir bescheinigen, dass

Walter - Rausch Claudia * 1.7.67

am 19.05.07 mündlich und schriftlich über die in § 42 Abs.1 Infektionsschutzgesetz genannten Tätigkeitsverbote aufgeklärt wurde und über die Verpflichtungen nach § Abs.2, 4 und 5 belehrt worden ist.

Dr.Meeßen



Diese Bescheinigung darf an Ihrem ersten Arbeitstag nicht älter als 3 Monate sein.
geben Sie diese Bescheinigung spätestens dann bei Ihrer Arbeitsstelle ab.